

Statuten der Entwässerungskorporation Braunwald

(Erlassen an der Hauptversammlung der Entwässerungskorporation vom 24. Mai 1996)

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtspersönlichkeit

1 Die Entwässerungskorporation Braunwald, nachfolgend Korporation genannt, ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts¹. Auf sie anwendbar sind die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch² (EG-ZGB) betreffend Bodenverbesserungen sowie Wuhpflicht und Offenhaltung der Wasserläufe³.

2 Sie organisiert sich selbständig unter Beachtung der Verfahrens- und Organisationsgrundsätze des kantonalen Gemeindegesetzes.

Art. 2

Zweck

Die Korporation bezweckt die Stabilisierung von Geländebewegungen im besiedelten Gebiet der Gemeinde Braunwald zum Schutz von Personen und Sachwerten sowie die Verhinderung lokaler Geländeausbrüche.

Art. 3

Massnahmen

1 Die Korporation trifft geeignete, wirtschaftlich vertretbare Massnahmen zur Zweckerfüllung.

2 Insbesondere projiziert sie und trifft Massnahmen, welche geeignet sind, gefährdete Gebiete zu entwässern, dies durch Fassen und Ableiten von Quellaustritten, Oberflächenwasser sowie unterirdischen Wasserläufen.

3 Sie kann, sofern Entwässerungen nicht den gewünschten Erfolg erzielen, auch andere Bauten und Anlagen erstellen, um Geländeteile zu festigen.

4 Sie überwacht mit zweckmässigen Mitteln Geländebewegungen.

5 Sie sorgt für den Unterhalt bestehender öffentlicher Anlagen im Gemeindegebiet.

¹ Art. 52 ff ZGB; Art. 14 Gemeindegesetz

² Art. 703 ZGB

³ Art. 189 ff EG-ZGB

Art. 4

Aufhebung alter Korporationen

Die Entwässerungskorporation Braunwald ist die auf das Gemeindegebiet von Braunwald beschränkte Rechtsnachfolgerin früherer Korporationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck. Frühere Korporationen, namentlich die Badruns- und Wüechtenrunskorporation, sind durch Übernahme ihrer Aufgaben auf dem Gemeindegebiet von Braunwald aufgelöst.

Art. 5

Funktionsbezeichnung

- 1 Die Funktionsbezeichnungen der Korporation beziehen sich stets auf beide Geschlechter.
- 2 Sämtliche Funktionen gemäss diesen Statuten sind in gleicher Weise männlichen und weiblichen Funktionsträgern zugänglich.

II. Kapitel: Mitgliedschaft

Art. 6

Erwerb und Verlust

- 1 Der Besitz von Grundeigentum in der Gemeinde Braunwald verpflichtet zur Mitgliedschaft in der Entwässerungskorporation. Sie beginnt mit dem Erwerb eines Grundstücks im Gemeindegebiet von Braunwald und endet mit dessen Veräusserung.
- 2 Bei Gesamteigentum (Erbengemeinschaft, Gütergemeinschaft usw.) sowie Miteigentum an Grundstücken gilt als Mitglied der Korporation die Gemeinschaft der Eigentümer. Bei Stockwerkeigentum ist jeder Stockwerkeigentümer ein selbständiges Mitglied. Im Falle der im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (Nutzniessung, Wohnrecht, Baurecht usw.) gilt als Mitglied der Korporation derjenige Grundeigentümer, welchem die überwiegende Nutzung zukommt.

III. Kapitel Finanzierung

Art. 7

Einnahmen

- 1 Die Einnahmen der Korporation setzen sich zusammen aus den jährlichen Anlagebeiträgen der Mitglieder für ihr Grundeigentum sowie Beiträgen und Darlehen von Bund und Kanton für subventionsberechtigte Massnahmen.
- 2 Die Veranlagung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand gemäss den nachstehenden Grundsätzen. Die Abgaben können vom Korporationsvorstand gekürzt werden, wenn die Zuteilung von Anlagen nach Massgabe des umbauten Raumes, insbesondere bei Bauten mit hohem Kubus und geringer Nutzung, eine unzumutbare Härte bedeutet.
- 3 Der Finanzverwalter führt das Anlagenverzeichnis. Es steht den Mitgliedern zur Einsicht offen.

Art. 8

Anlagebeiträge für Grundeigentum

- 1 Unbesehen des Umfangs an Grundbesitz werden jedem Mitglied zehn Grundanlagen zugeteilt.
- 2 Zusätzlich werden jedem Mitglied nach Massgabe des umbauten Raumes gemäss SIA-Norm die allgemeinen Anlagen wie folgt zugeteilt:
 - a. eine allgemeine Anlage pro 20 m³ umbauten Raum bis 1'000 m³ umbautem Raum;
 - b. eine allgemeine Anlage pro 30 m³ umbautem Raum für den Kubus zwischen 1'001 m³ bis 4'990 m³;
 - c. eine allgemeine Anlage pro 40 m³ umbautem Raum für den über 4'990 m³ hinausgehenden Kubus.
 - d. eine allgemeine Anlage pro 140 m³ für die zur Tierhaltung genutzten Ställe, wobei ausschliesslich der Alpwirtschaft dienende Gebäude nicht veranlagt werden.
- 3 Massgebend für die Ermittlung des umbauten Raumes ist das von der kantonalen Sachversicherung oder einer anderen Fachstelle ermittelte Ausmass.

Art. 9

Anlagebeiträge für Neu- und Erweiterungsbauten

- 1 Für Neu- und Erweiterungsbauten hat der Bauherr eine einmalige Einlage zu leisten von:
 - a. einer allgemeinen Anlage pro 5 m³ neu umbauten Raumes bis 1'000 m³ Kubus;
 - b. einer allgemeinen Anlage pro 10 m³ neu umbauten Raumes für den über 1'001 m³ hinausgehenden Kubus;
 - c. einer allgemeinen Anlage pro 140 m³ neu umbauten Raumes für die zur Tierhaltung genutzten Ställe, wobei ausschliesslich der Alpwirtschaft dienende Gebäude nicht veranlagt werden.
- 2 Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bauarbeiten gültige Ansatz.
- 3 Bei Erweiterungsbauten wird die Einkaufstaxe wie bei Neubauten errechnet, jedoch nur für den entstandenen Mehrkubus.

Art. 10

Anlagebeiträge der Ortsgemeinde

Zusätzlich zu ihrer Veranlagung als Grundeigentümerin werden der Ortsgemeinde Braunwald soviel Anlagen zugeteilt, als dies 20 % aller entrichteten allgemeinen Anlagenbeiträgen aus dem Grundeigentum entspricht.

IV. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Organe

Art. 11

Die Organe der Korporation sind:

- a. die Hauptversammlung der Mitglieder;
- b. der Korporationsvorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren.

2. Abschnitt: Hauptversammlung

Art. 12

Befugnisse

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Korporation. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Auflösung der Korporation;
- c. die Wahl von vier Mitgliedern des Vorstandes, wovon mindestens zwei Mitglieder aus dem Kreis der auswärtigen Liegenschaftsbesitzer zu wählen sind;
- d. die Wahl des Präsidenten aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Braunwald;
- e. die Wahl eines auswärtigen Liegenschaftsbesitzers als Rechnungsrevisor;
- f. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- g. die Genehmigung des Budgets oder der Mehrjahresfinanzplanung;
- h. die Festsetzung der Anlagebeiträge;
- i. die Beschlussfassung über Massnahmen zur Erfüllung des Zwecks gemäss Artikel 2 der Statuten.

Art. 13

Einberufung einer Hauptversammlung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt und wird mindestens 14 Tage im voraus durch öffentlichen Anschlag und Mitteilung an alle Mitglieder einberufen.

- 2 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn es von einem Zehntel der Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird.

Art. 14

Unterlagen

- 1 Mit der Einberufung sind den Stimmberechtigten insbesondere die folgenden Unterlagen zuzustellen:
 - a. die Traktandenliste;
 - b. die Anträge und zu wichtigen Geschäften die Erläuterungen des Vorstandes;
 - c. die Jahresrechnung, der Bericht der Revisoren und der Voranschlag;
 - d. die Anträge der Stimmberechtigten mit den Stellungnahmen des Vorstandes.
- 2 Über Geschäfte, die nicht angekündigt und zu denen die Unterlagen nicht rechtzeitig zugestellt werden konnten, darf nicht Beschluss gefasst werden.¹

Art. 15

Antragsrecht

- 1 Jedes Korporationsmitglied hat das Recht, selbständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten dem Vorstand Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Hauptversammlung fallen.²
- 2 Ein Antrag kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden. Er muss den Grundsatz der Einheit der Materie beachten.
- 3 Er muss genau umschrieben und begründet sein, und er soll von den Antragstellern schriftlich und unterzeichnet eingereicht oder an der Hauptversammlung zu Protokoll gegeben werden.

Art. 16

Behandlung der Anträge

- 1 Der Vorstand prüft längstens innert drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge. Erachtet er einen Antrag als rechtlich nicht zulässig, so trifft er darüber einen Entscheid, den die Antragsteller binnen 30 Tagen beim Regierungsrat anfechten können. Den Entscheid des Regierungsrates können der Vorstand und die Antragsteller an das Verwaltungsgericht weiterziehen.
- 2 Ist der Antrag zulässig, so legt ihn der Vorstand längstens innert zwei Jahren nach Einreichung der Hauptversammlung der Korporation zusammen mit seinen Anträgen zur Abstimmung vor.

¹ Gemeindegesezt Art. 51

² Gemeindegesezt Art. 35

Art. 17

Stimm- und Wahlrecht

- 1 Bei Abstimmungen berechtigt jede allgemeine Anlage zu einer Stimme. Davon ausgenommen sind allgemeine Anlagen zum einmaligen Einkauf für Neu- und Erweiterungsbauten¹, sowie Anlagebeiträge der Ortsgemeinde². Massgebend für das Stimmrecht ist der Stand des Anlagenverzeichnisses am Tag des Versandes der Versammlungseinladung.
- 2 Bei Wahlen hat jedes Mitglied der Korporation eine Stimme.

Art. 18

Ausübung des Wahl- und Stimmrechts

- 1 Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende nimmt an Wahlen nicht teil. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 2 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung beschliesst oder der Vorsitzende anordnet, dass sie geheim erfolgen. Wird ein Gegenmehr festgestellt, welches eine eindeutige Abschätzung der Mehrheit nicht ermöglicht, ist die Abstimmung mit geheimer Stimmabgabe zu wiederholen. Der Vorsitzende stimmt bei geheimer Abstimmung mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.
- 3 Massgebend ist das ausgeübte Stimmrecht der zulässigen allgemeinen Anlagen gemäss den Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 1 vorstehend.

Art. 19

Stellvertretung

- 1 Jedes Mitglied kann sich an der Hauptversammlung durch ein volljähriges Familienmitglied oder durch ein anderes Korporationsmitglied vertreten lassen. Juristische Personen können ein Organ oder eine in ihren Diensten stehende Person mit der Ausübung des Stimmrechts betrauen.
- 2 Ein Versammlungsteilnehmer kann nicht mehr als eine Stellvertretung ausüben. Für Stellvertretungen im Sinne von Zweitstimmen ist eine schriftliche Vollmacht beizubringen.

Art. 20

Vorsitz und Protokollführung

- 1 Der Vorsitz der Hauptversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch ein vom Vorstand bezeichnetes Mitglied desselben geführt.
- 2 Der Aktuar und bei dessen Verhinderung eine vom Vorstand bezeichnete Person führt das Beschlussprotokoll. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.³
- 3 Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt.

¹ Art. 9 dieser Statuten

² Art. 10 dieser Statuten

³ Gemeindegesetz Art. 70

3. Abschnitt: Vorstand

Art. 21

Stellung; Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand ist die leitende und vollziehende Vorsteherschaft der Korporation.
- 2 Er besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder¹ werden durch die Korporationsversammlung gewählt und drei Mitglieder durch den Gemeinderat delegiert.

Art. 22

Befugnisse

- 1 Der Vorstand ist zuständig für:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
 - b. die Veranlagung der Korporationsmitglieder gemäss Art. 8 der Statuten;
 - c. die Überwachung der Verwaltung und des Rechnungswesens;
 - d. die Festsetzung der Entschädigung der Vorsteherschaft und der Rechnungsrevisoren;
 - e. die Aufsicht über bestehende oder auszuführende Anlagen und Bauten sowie die Überwachung gefährdeter Gebiete;
 - f. Beschlussfassungen über nicht budgetierte Ausgaben, welche im Einzelfall den Betrag von Fr. 40'000.00 nicht übersteigen;
- 2 Bei drohender Gefahr kann der Vorstand notwendige Arbeiten zur Wahrung der Sicherheit ausführen lassen, auch wenn seine Ausgabenkompetenz überschritten wird. Solche Massnahmen sind von der nächsten Hauptversammlung genehmigen zu lassen.

Art. 23

Kollegialsystem; Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand ist eine Kollegialbehörde. Vertritt ein Mitglied gegenüber den Stimmberechtigten eine abweichende Meinung, teilt er dies vorgängig dem Kollegium mit.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und mindestens ein Mitglied, welches seinen gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb von Braunwald hat, anwesend ist.
- 3 Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn geheime Abstimmung beschlossen wird.

¹ Siehe Art. 12 Bst. c.

Art. 24

Amtsdauer; Entschädigungen

- 1 Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt und endet mit derjenigen der Gemeindebehörden.
- 2 Der Präsident und die Mitglieder der Vorsteherchaft sind nebenamtlich tätig.
- 3 Für ausserordentliche Arbeitsaufwendungen der Vorsteherchaft setzt der Vorstand eine angemessene Entschädigung fest.

4. Abschnitt: Verwaltungsorganisation

Art. 25

Sekretariat

- 1 Der Gemeindeschreiber ist von Amtes wegen Aktuar der Korporation.
- 2 Er führt das Protokoll des Vorstandes sowie dessen Schriftverkehr und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Ihm steht ein Antragsrecht zu.

Art. 26

Finanzverwaltung

- 1 Das Finanzwesen der Korporation ist dem Finanzverwalter der Ortsgemeinde übertragen.
- 2 Ihm steht das Recht zu, bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Art. 27

Angestellte und Arbeiter

- 1 Die Anstellungsbedingungen von Angestellten und Arbeitern richten sich nach der von der Ortsgemeinde erlassenen Verordnung.
- 2 Soweit Angestellte und Arbeiter nicht ausschliesslich für die Korporation tätig sind, werden ihre Aufwendungen durch Arbeitsrapporte erfasst und der Korporation durch die Ortsgemeinde in Rechnung gestellt.
- 3 Die Entschädigungen des Aktuars und Finanzverwalters werden der Ortsgemeinde dem Aufwand entsprechend pauschal vergütet.

Art. 28

Zeichnungsberechtigung

Die Unterschrift für die Korporation führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Finanzverwalter.

5. Abschnitt: Rechnungsrevisoren

Art. 29

Stellung; Zusammensetzung

- 1 Als Rechnungsrevisoren im Sinne von Art. 95 Abs. 2 des Gemeindegesetzes amten die von der Ortsgemeinde gewählten selbständigen Rechnungsrevisoren gemeinsam mit dem von der Hauptversammlung der Korporation gewählten Revisor.
- 2 Die Aufgaben, Aufsichtskriterien und das Prüfungsverfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz¹ und Gemeindehaushaltsgesetz.
- 3 Den Rechnungsrevisoren steht die Einsicht in die Buchführung und in alle Beschlüsse und Weisungen, welche finanzielle Auswirkungen haben, zu. Sie sind in bezug auf Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen oder Sachen der Ortsgemeinde betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V. Kapitel: Buchführungs- und Rechnungswesen

Art. 30

Buchführung

- 1 Die Buchführung der Korporation wird mit einer ausgewiesenen, selbständigen Bestandes- und Verwaltungsrechnung geführt.
- 2 Das Rechnungswesen richtet sich, soweit anwendbar, nach den Vorschriften des Gemeindehaushaltsgesetzes².

Art. 31

Fälligkeit der Rechnungen, Pfandrecht

- 1 Die Anlagebeiträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Für die Zahlung wird eine Frist von 60 Tagen eingeräumt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 Prozenten berechnet. Liegen die Zinsen für Gemeindedarlehen höher als 5 Prozente, kann der Vorstand den Verzugszins entsprechend erhöhen.
- 2 Der Korporation steht ein gesetzliches Pfandrecht für höchstens drei verfallene Jahrestreffnisse samt Verzugszins auf den in Braunwald liegenden Grundstücken des säumigen Mitgliedes zu.

¹ Gemeindegesetz Art. 96 ff

² Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 2. Mai 1993

Art. 32

Anlagenbeiträge für Neu- und Erweiterungsbauten

- 1 Die mutmassliche Summe der Anlagebeiträge für Neu- und Erweiterungsbauten ist bei der Erteilung der Baubewilligung durch den Finanzverwalter der Bauherrschaft in Rechnung zu stellen. Die vorstehenden Bestimmungen zu Fälligkeit, Inkasso und Pfandrecht finden entsprechende Anwendung.
- 2 Nach Abschluss des Bauwerks erfolgt die definitive Erhebung der Anlagebeiträge.

VI. Kapitel: Rechtsschutz

Art. 33

Grundsatz

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹ über den Rechtsschutz sind in Angelegenheiten der Organisation der Korporation anwendbar.

Art. 34

Rechtsschutz privater Personen

Gegen Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse von Organen der Korporation kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, binnen 30 Tagen nach Artikel 85 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz oder nach Fristen und Verfahren der Spezialgesetze Beschwerde erheben.²

Art. 35

Anzeigen von privaten Personen

- 1 Aufsichtsbehörde der Korporation ist der Regierungsrat des Kantons Glarus.
- 2 Jede Person kann der Aufsichtsbehörde Tatsachen aus der Führung und Verwaltung der Korporation anzeigen, die eine Überprüfung oder ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern.
- 3 Die Aufsichtsbehörde bestätigt den Empfang der Anzeige, prüft diese und trifft wenn nötig Massnahmen. Sie erteilt der anzeigenden Person auf jeden Fall Bescheid, ausser die Anzeige wäre haltlos oder mutwillig.³

¹ Gemeindegesetz vom 3.5.1992

² Gemeindegesetz Art. 144

³ Gemeindegesetz Art. 145

